

## **28. Erfurter Tage 2023**

**Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2  
SGB VII auf der Grundlage der Reform des BK-Rechts,  
dargestellt an aktuellen Themen**

**Prof. Dr. jur. Stephan Brandenburg**

## Agenda

1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts
2. Anwendungskonstellationen für § 9 Abs. 2 SGB VII in der Rechtsanwendungspraxis der UV-Träger
3. Die Rolle des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten in Bezug auf die Begründbarkeit von Entscheidungen der UV-Träger nach § 9 Abs. 2 SGB VII unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen zum 1.1.2021
4. Aktuelle Themen: PTBS und Basalzellkarzinom (UV-Licht)

#### 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

Zum Anlass für diesen Vortrag: Schon unter der Geltung der Reichsversicherungsordnung wurde das sog. Listensystem im Berufskrankheitenrecht durch eine sog. Öffnungsklausel (aktuell § 9 Abs. 2 SGB VII) ergänzt. Im Zusammenhang mit der zum 1.1.2021 wirksam gewordenen sog. Reform des BK-Rechts sind zwei Ergänzungen im BK-Recht eingeführt worden, die für die Funktion dieser sog. Öffnungsklausel und für das systematische Verhältnis zu den vom Verordnungsgeber (BReg.) geregelten Berufskrankheiten-Tatbeständen von Bedeutung sind:

- Die erstmalige gesetzliche Verankerung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats (ÄSVB)
- Eine gesetzliche Regelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer BK-Tatbestände und zur Rückwirkungen von Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII

# 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

## Was ist eine Berufskrankheit?

### § 9 Abs. 1 SGB VII

„Berufskrankheiten sind **Krankheiten, die** die Bundesregierung **durch Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates **als Berufskrankheiten bezeichnet** und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz [...] begründenden Tätigkeit erleiden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung **solche Krankheiten** als Berufskrankheiten zu bezeichnen, **die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind [...].“**

Sogenanntes „Listenprinzip“.

# 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

## Wann ist der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 SGB eröffnet?

### § 9 Abs. 2 SGB VII

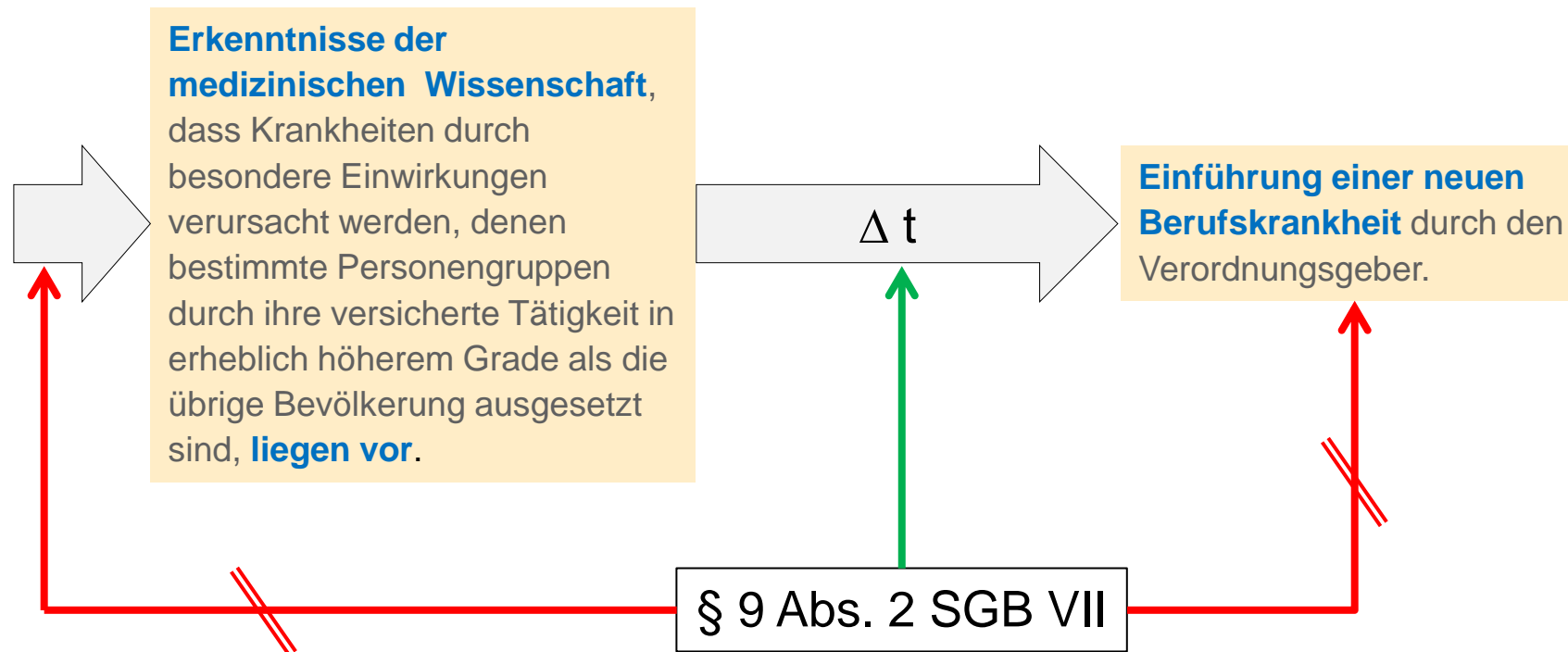
„Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, **wie eine Berufskrankheit** als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

„ [...] durch besondere Einwirkungen verursacht [...], denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind [...]“

**§ 9 Abs. 2 SGB VII ist keine Generalklausel, die in allen Fällen einer tätigkeitsbedingten Erkrankung zu einer Anerkennung einer sog. Wie-Berufskrankheit führt.**

# 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

## Wann ist der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 SGB VII eröffnet?



# 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

## Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII

---

### **Neue allgemein anerkannte medizinische Erkenntnisse erlauben die Feststellung**

1. der generellen Eignung der angeschuldigten besonderen Einwirkungen zur Verursachung oder wesentlichen Verschlimmerung der diagnostizierten Erkrankung,
2. der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Personengruppe, die den schädlichen Einwirkungen aufgrund ihrer Arbeit in erheblich höherem Grade ausgesetzt ist als die übrige Bevölkerung,

**und**

es besteht die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen der Einwirkung und der Erkrankung im Einzelfall.

# 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

## Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII

---

### Generelle Eignung einer bestimmten Einwirkung zur Verursachung einer bestimmten Erkrankung

**BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 – B 2 U 6/12 R:**

**(Zur Frage der Anerkennung nach § 9 Abs. 2 bei Halswirbelsäulenerkrankungen als Folge der Zwangshaltung („Schulter-Kinn-Zange“) von Berufs-Violinisten)**

*„Mit wissenschaftlichen Methoden und Überlegungen muss zu begründen sein, dass bestimmte Einwirkungen die generelle Eignung besitzen, eine bestimmte Krankheit zu verursachen. Erst dann lässt sich anhand von gesicherten "Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft" [...] nachvollziehen, dass die Ursache für die Krankheit in einem schädigenden Arbeitsleben liegt.*



# 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

## Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII

### Generelle Eignung einer bestimmten Einwirkung zur Verursachung einer bestimmten Erkrankung

**BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 – B 2 U 6/12 R:**

**(Zur Frage der Anerkennung nach § 9 Abs. 2 bei Halswirbelsäulenerkrankungen als Folge der Zwangshaltung („Schulter-Kinn-Zange“) von Berufs-Violinisten)**

*Solche Erkenntnisse setzen regelmäßig voraus, dass die Mehrheit der medizinischen Sachverständigen, die auf dem jeweils in Betracht kommenden Fachgebiet über besondere Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, zu derselben wissenschaftlich fundierten Meinung gelangt ist. Es ist nicht erforderlich, dass diese Erkenntnisse die einhellige Meinung aller Mediziner widerspiegeln. Andererseits reichen vereinzelte Meinungen einiger Sachverständiger grundsätzlich nicht aus. [...]*

# 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

## Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII

---

### **Generelle Eignung einer bestimmten Einwirkung zur Verursachung einer bestimmten Erkrankung**

### **Entsprechende gesicherte (medizinisch-)wissenschaftliche Erkenntnisse können sich ergeben aus...**

- vorwiegend epidemiologischen Studien, die gerade auch die fragliche bestimmte Ursache-Wirkungs-Beziehung gezielt mit umfassen, und physiologischen, biomechanischen oder toxikologischen Erkenntnissen über die Plausibilität dieses Zusammenhangs;
- Analogieschlüssen aus epidemiologischen Studien zu vergleichbaren Ursache-Wirkungs-Beziehungen [Analogieschluss muss begründbar sein; zur naturwissenschaftlichen Plausibilität siehe oben];

# 1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts

## Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII

---

### Generelle Eignung einer bestimmten Einwirkung zur Verursachung einer bestimmten Erkrankung

### Entsprechende gesicherte (medizinisch-)wissenschaftliche Erkenntnisse können sich ergeben aus...

- wiederholten unmittelbaren Beobachtungen des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs unter Berücksichtigung anerkannter physiologischer, biomechanischer oder toxikologischer Erkenntnisse (Beispiele: Handekzeme; Hypothenar-Hammer-Syndrom); derzeit in der Diskussion: Relevanz entsprechender die **Psyche** betreffender Erkenntnisse (PTBS).

## 2. Anwendungskonstellationen für § 9 Abs. 2 SGB VII in der Rechtsanwendungspraxis der UV-Träger – Anerkennungen 2021

Anzahl der Anerkennungen	Erkrankung	Einwirkung	Tätigkeit
1	Bösartige Neubildung Bronchus oder Lunge	Passivrauchen	Restaurantfachleute, Kellnerinnen und Kellner
1	Störungen des Geruchs- und Geschmackssinnes	Lacke und Farben, lösemittelverdünnt	Malerinnen und Maler, verwandte Berufe

## 2. Anwendungskonstellationen für § 9 Abs. 2 SGB VII in der Rechtsanwendungspraxis der UV-Träger – Anerkennungen 2022

### Anerkennungen in 2022 insgesamt: 58

Zahl	Erkrankung
<b>49</b>	<b>Koxarthrose</b>
<b>6</b>	<b>Rotatorenmanschette/Läsion</b>
1	Störung Geruchs-/Geschmackssinn
1	Abrasion der Zähne durch Mineral-/Gesteinsstaub
1	Bösartiges Melanom der Haut durch PAK

## 2. Anwendungskonstellationen für § 9 Abs. 2 SGB VII in der Rechtsanwendungspraxis der UV-Träger – Anerkennungen 2011

Anerkennungen § 9 Abs. 2 SGB VII in 2011; gesamt 40

<b>Zahl</b>	<b>Erkrankung</b>	<b>Noxe</b>	<b>Bezug zur BK-Liste</b>
17	Hautkrebs (PEK, Morbus Bowen, AKs)	UV-Licht	Nr. 5103 ab <b>1.1.2015</b> <b>WB: 08/2013</b>
9	Carpaltunnelsyndrom	manuelle Beanspruchung	Nr. 2113 ab <b>1.1.2015</b> <b>WB 06/2009</b>
5	Hypothenar- Hammersyndrom	Stoßartige Kraft- einwirkung auf die Hand	Nr. 2114 ab <b>1.7.2012</b>
1	Siderofibrose	Schweißer	Nr. 4115 ab <b>1.7.2009</b>
3	Gonarthrose	Kniende Tätigk.	Nr. 2112 ab <b>1.7.2009</b>

## **2. Anwendungskonstellationen für § 9 Abs. 2 SGB VII in der Rechtsanwendungspraxis**

---

**Zwischenfazit – Differenzierung von Anwendungskonstellationen hinsichtlich eines Bezuges zur BK-Liste:**

- 1. WB des ÄSVB liegt vor, noch keine BK-Bezeichnung**
- 2. Noch keine WB, aber laufende Beratungen des ÄSVB (siehe UV-Licht/PEK)**
- 3. BK-Tatbestand existiert, Erfassung „Altfälle“ über § 9 Abs. 2 – jetzt geregelt in § 9 Abs. 2a SGB VII**
- 4. Keine WB, keine aktive Beratung im ÄSVB, Berücksichtigung anderweitiger wiss. Erkenntnisse**

## Agenda

1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts
2. Anwendungskonstellationen für § 9 Abs. 2 SGB VII in der Rechtsanwendungspraxis der UV-Träger
3. **Die Rolle des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten in Bezug auf die Begründbarkeit von Entscheidungen der UV-Träger nach § 9 Abs. 2 SGB VII unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen zum 1.1.2021**
4. Aktuelle Themen: PTBS und Basalzellkarzinome
5. Schlussfolgerungen für die Praxis der UV-Träger



## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### Zu 3: Rechtliche Regelungen mit Bezug zum ÄSVB

#### Gesetzliche Verankerung des ÄSVB: § 9 Abs. 1a SGB VII

Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten gebildet. Der Sachverständigenbeirat ist ein wissenschaftliches Gremium, das das Bundesministerium bei der Prüfung der medizinischen Erkenntnisse zur Bezeichnung neuer und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten unterstützt.

In Kraft seit 1.1.2021 (Gesetzgebungsinitiative der DGUV)

**3. Rechtliche Regelungen mit Bezug zum ÄSVB**

**Zu 3.: Ergänzende Regelungen zum ÄSVB in der BerufskrankheitenVO**

**§ 9 Abs. 3 BKV**

Die Beratungsthemen, die aktuell vom Sachverständigenbeirat geprüft werden, werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

**§ 9 Abs. 4 BKV**

Der Sachverständigenbeirat gibt als Ergebnis seiner Beratungen Empfehlungen für neue oder Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ab. Gibt der Sachverständigenbeirat keine Empfehlung oder Stellungnahme ab, wird ein Abschlussvermerk erstellt. Die Empfehlungen und Stellungnahmen enthalten eine ausführliche wissenschaftliche Begründung, die Abschlussvermerke eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Entscheidungsgründe.

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 3. Rechtliche Regelungen mit Bezug zum ÄSVB

### Zu 3: Rechtliche Regelungen mit Bezug zum ÄSVB

#### Gesetzliche Regelungen zur Rückwirkung - § 9 Abs. 2a SGB VII

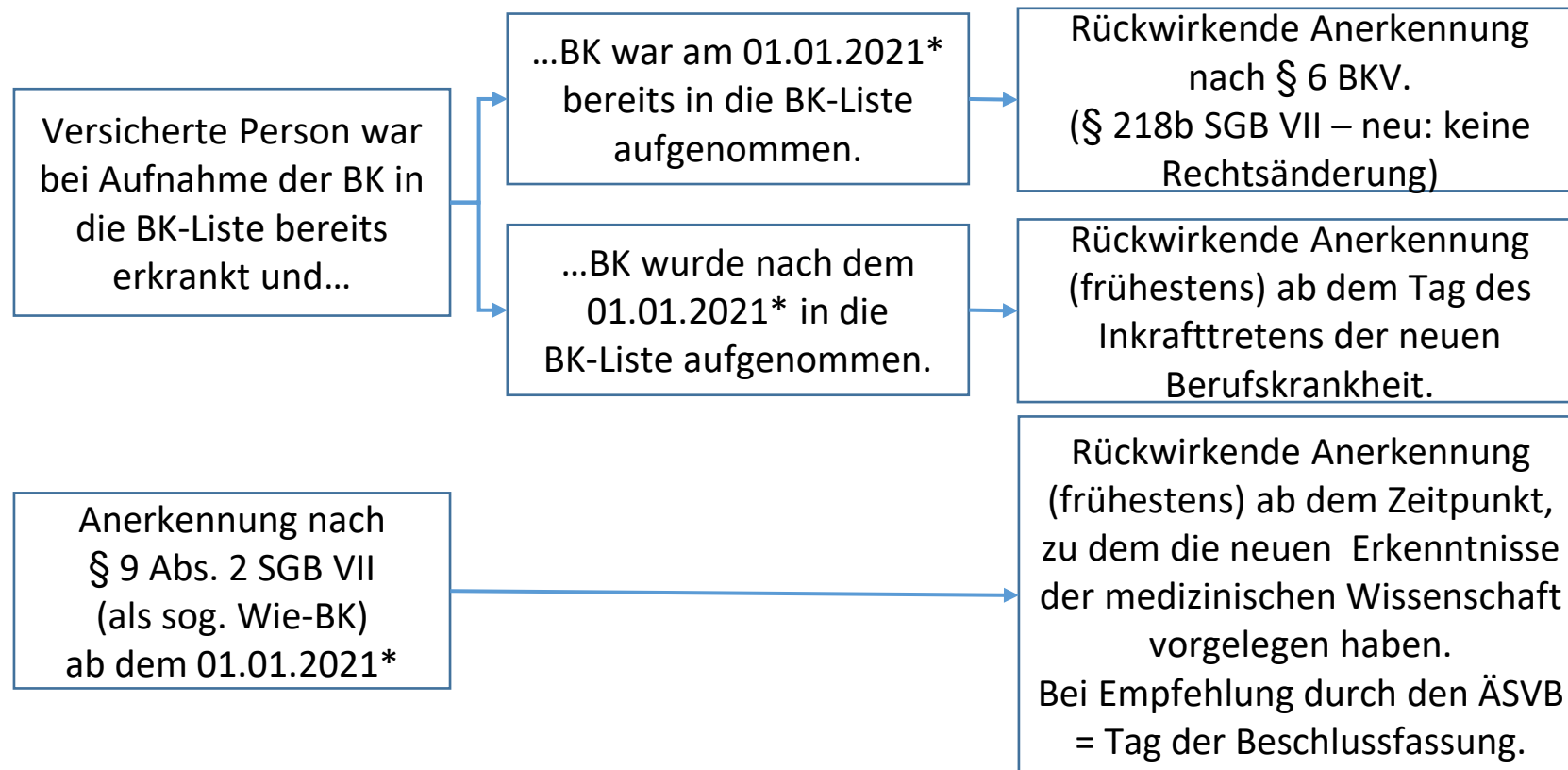
*Krankheiten, die bei Versicherten vor der Bezeichnung als Berufs-  
Krankheiten bereits entstanden waren, sind rückwirkend frühestens anzuerkennen*

*(1) in den Fällen des Abs. 1 als BK zu dem Zeitpunkt, in dem die Bezeichnung in  
Kraft getreten ist,*

*(2) in den Fällen des **Abs. 2** wie eine BK zu dem Zeitpunkt, in dem die neuen  
Erkenntnisse der med. Wissenschaft vorgelegen haben; hat der Ärztl.*

*Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten eine Empfehlung für die Bezeichnung  
einer neuen BK beschlossen, ist für die Anerkennung maßgebend der Tag der  
Beschlussfassung.*

Zu 3.: Gesetzliche Rückwirkungsregelung (§ 9 Abs. 2a SGB VII – neu)



## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 3. Rechtliche Regelungen mit Bezug zum ÄSVB

### Fazit zur Bedeutung der neuen Regelungen zum ÄSVB für Verfahren nach § 9 Abs. 2 SGB VII:

1. Bestätigung der Funktion des § 9 Abs. 2 zur Umsetzung der Inhalte einer wiss. Begrdg. des ÄSVB nach deren Veröffentlichung (siehe Folie 15 **Fallgruppe 1**)
2. Neujustierung des zeitlichen Ineinandergreifens neuer BK-Bezeichnungen und des für „Altfälle“ weiterhin anwendbaren § 9 Abs. 2 SGB VII (bei Meldung vor Inkrafttreten der neuen BK-Bezeichnung (Folie 15 **Fallgruppe 3**)).

Fortsetzung auf den nächsten Folien

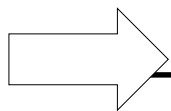
## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 3. Rechtliche Regelungen mit Bezug zum ÄSVB

### Fazit zur Bedeutung der neuen Regelungen zum ÄSVB für Verfahren nach § 9 Abs. 2 SGB VII:

3. Zur Fallgruppe 2: Noch keine – abschließende - WB, aber laufende Beratungen des ÄSVB: Als Bekanntgabe des Ergebnisses von Beratungen im Sinne des § 9 Abs. 4 BKV ist ggf. auch ein **Zwischenergebnis** von Beratungen zu verstehen. Dies wäre vor allem eine wissenschaftlich begründete Feststellung der **generellen Eignung** bestimmter Einwirkungen zur Verursachung einer Erkrankung; ggf. auch ergänzt mit Hinweisen zu kumulativen Einwirkungsdosen, die ungeachtet der noch nicht abschließenden Beratungen über ein unteres Abschneidekriterium oder einen Mindest-Orientierungswert ein ausreichend hohes Risiko im Sinne der haftungsbegründenden Kausalität darstellen.



**Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 9 Abs. 2 SGB VII**

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 3. Rechtliche Regelungen mit Bezug zum ÄSVB

### Fazit zur Bedeutung der neuen Regelungen zum ÄSVB für Verfahren nach § 9 Abs. 2 SGB VII:

#### 4. Zur Fallgruppe 4: Keine WB, keine aktive Beratung im ÄSVB, Berücksichtigung anderweitiger wiss. Erkenntnisse

(1) Aus dem Kontext der oben zitierten Regelungen zum ÄSVB und zur Verzahnung der zeitlichen Rückwirkung von Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII mit der Veröffentlichung der Beratungsergebnisse des ÄSVB kann abgeleitet werden, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber das Primat für die Ableitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Begründbarkeit einer BK grundsätzlich beim ÄSVB sieht.

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 3. Rechtliche Regelungen mit Bezug zum ÄSVB

### Fazit zur Bedeutung der neuen Regelungen zum ÄSVB für Verfahren nach § 9 Abs. 2 SGB VII:

#### 4. Zur Fallgruppe 4: Keine WB, keine aktive Beratung im ÄSVB, Berücksichtigung anderweitiger wiss. Erkenntnisse

**(2)** Aus § 9 Abs. 2a SGB VII ergibt sich aber auch, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine anderweitige Begründung einer Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII (ohne Votum des ÄSVB) nicht ausgeschlossen wird.

**(3)** Das Beispiel der jahrelangen Praxis der UVT bezüglich der Anerkennung von Hypothekar-Hammer-Syndromen „wie eine BK“, ehe der ÄSVB dieses Thema aufgegriffen hat, zeigt, dass in besonderen Konstellationen ein solches Vorgehen, gestützt auf gesicherte fachmedizinische Erkenntnisse auch den Anforderungen des § 9 Abs. 2 SGB VII genügen kann.



### Agenda

1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts
2. Anwendungskonstellationen für § 9 Abs. 2 SGB VII in der Rechtsanwendungspraxis der UV-Träger
3. Die Rolle des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten in Bezug auf die Begründbarkeit von Entscheidungen der UV-Träger nach § 9 Abs. 2 SGB VII unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen zum 1.1.2021
4. **Aktuelle Themen: PTBS und Basalzellkarzinom**

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 4. Aktuelle Themen: PTBS und Baszellkarzinom (UV-Licht)

Anders als die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine **Posttraumatische Belastungsstörung** bei Rettungssanitätern **als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden kann**. Rettungssanitäter sind während ihrer Arbeitszeit einem erhöhten Risiko der Konfrontation mit traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt. Diese Einwirkungen sind abstrakt-generell nach dem Stand der Wissenschaft Ursache einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Dieser Ursachenzusammenhang ergibt sich aus den international anerkannten Diagnosesystemen, insbesondere dem Statistischen Manual Psychischer Störungen der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung (DSM-5), sowie den Leitlinien der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften.

(Terminbericht zu BSG, Urt. v. 22.6.2023 – B 2 U 11/20 R)

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 4. Aktuelle Themen: PTBS und Baszellkarzinom (UV-Licht)

Anmerkungen zu BSG, Urt. v. 22.06.2023 – B 2 U 11/20 R (PTBS/§ 9 Abs. 2 SGB VII):

- Ausweislich Internetseite des ÄSVB kein Beratungs-/Prüfthema
- In einem jüngst erschienenen systematische Review\* wird zwar eine erhöhte Prävalenz dieser psychischen Störung in der Berufsgruppe „Sanitäter“ im Vergleich zur nicht exponierten Bevölkerung dargelegt. Eine für eine Bezeichnung als Berufskrankheit erforderliche Beschreibung der Tätigkeiten dergestalt, inwieweit nach der Art, der Dauer und den Rahmenbedingungen der Tätigkeiten vom wiederholten Vorkommen entsprechender Ereignisse auszugehen und analog dazu von einer Steigerung der Erkrankungsrate auszugehen ist, fehlt aber bisher.

\*Bolm-Audorff, Petereit-Haack, Seidler, Zusammenhang zwischen beruflichen Traumata, posttraumatischer Belastungsstörung und Depression – Review: Psychiat Prax 2019, 184-190

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 4. Aktuelle Themen: PTBS und Baszellkarzinom (UV-Licht)

Anmerkungen zu BSG, Urt. v. 22.06.2023 – B 2 U 11/20 R (PTBS/§ 9 Abs. 2 SGB VII):

Zur Frage, ob ungeachtet dessen in dieser besonderen Konstellation im Einzelfall eine Entscheidung nach § 9 Abs. 2 SGB VII, gestützt auf die wissenschaftlich anerkannten Kriterien aus DSM 5 **mit hinreichender Begründung** möglich ist, können unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

Für entsprechende Einzelfallentscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII muss jedenfalls darauf abgestellt werden, inwieweit sich aus der individuellen Arbeitsanamnese einzelne oder eine Abfolge gemäß dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verursachung einer PTBS geeigneter konfrontativer traumatischer Ereignisse ergeben und inwieweit der Erkrankungsverlauf und die typischen Zeichen einer PTBS einen Bezug zu diesen Ereignissen erkennen lassen.

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 4. Aktuelle Themen: PTBS und Baszellkarzinom (UV-Licht)

Anmerkungen zu BSG, Urt. v. 22.06.2023 – B 2 U 11/20 R (PTBS/§ 9 Abs. 2 SGB VII):

Soweit unter Beachtung des o.g. Urteils des BSG Einzelfallentscheidungen nach § 9 Abs.2 SGB VII zu treffen sind, wird empfohlen, folgende Kriterien sorgfältig zu prüfen:

- Sind aufgrund der Arbeitsanamnese einzelne gemäß dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verursachung einer PTBS geeignete konfrontative traumatische Ereignisse oder eine Abfolge solcher Ereignisse gesichert?
- Lässt sich anhand des individuellen Erkrankungsverlaufs und insbesondere der typischen diagnostischen Zeichen einer PTBS ein spezifischer anamnestischer Bezug zu diesen Ereignissen nach den Vorgaben des DSM-5 nachweisen?

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

#### 4. Aktuelle Themen: PTBS und Basazellkarzinom (UV-Licht)

### Basaliome durch UV-Strahlung als Berufskrankheit / Wie-Berufskrankheit?

- Nicht als BK-Nr. 5103 anzuerkennen
- Derzeit **Vorprüfung** des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“, ob Beratungen über die Aufnahme dieser Erkrankung in den Tatbestand der BK-Nr. 5103 aufgenommen werden
- Derzeit **keine Empfehlung** der DGUV zur Anerkennung dieser Erkrankung wie eine Berufskrankheit (§ 9 Abs. 2 SGB VII)
- Aussagen zum Verdoppelungsrisiko im Rahmen einer Publikation zu dieser Frage\* beruhen auf zu Beginn des Projekts FB 181 verfügbaren Daten über SED-Werte bei berufl. und außerberufl. Tätigkeiten, die durch neue Erhebungen deutlich revidiert wurden. Über die Aussagekraft von Nachberechnungen oder Notwendigkeit ergänzender Untersuchungen ist noch zu befinden.

(\*Bauer et al. „Basal cell carcinoma risk and solar UV exposure in occupationally relevant anatomic sites: do histological subtype, tumor localization and Fitzpatrick phototype play a role?

A population-based case-control study“, Journal of Occupational Medicine and Toxicology 2020, Art. 28, hierzu auch Elsner und Bauer, DBU Nr. 1/2021, 3-5)

## 28. Erfurter Tage 2023:

### Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII

Prof. Dr. jur Stephan Brandenburg

---

#### Agenda

1. § 9 Abs. 2 SGB VII in der Systematik des Berufskrankheitenrechts
2. Anwendungskonstellationen für § 9 Abs. 2 SGB VII in der Rechtsanwendungspraxis der UV-Träger
3. Die Rolle des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten in Bezug auf die Begründbarkeit von Entscheidungen der UV-Träger nach § 9 Abs. 2 SGB VII unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen zum 1.1.2021
4. Aktuelle Themen: PTBS und Basalzellkarzinom (UV-Licht)
5. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!